

Merkblatt zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera

Die Stadt Gera erhebt seit dem 18. Juni 2011 eine Übernachtungssteuer im Stadtgebiet.

Die Steuer wird durch die Beherbergungsbetriebe direkt vom Übernachtungsgast erhoben und an die Stadt abgeführt.

Steuergegenstand ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die entgeltliche private Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben, also Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung stellen (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Gäste- und Privatzimmer, Ferienwohnung).

Gäste, die aus beruflich zwingend erforderlichen Gründen in Gera übernachten, unterliegen nicht dieser Abgabe.

Weiterhin sind Übernachtungsgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch von der Abgabe befreit.

Beispiele für Übernachtungen aus privaten Gründen sind Übernachtungen:

- im Rahmen von Urlaubsreisen bzw. Reisen zur Freizeitgestaltung,
- zum Besuch von Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen,
- zum Besuch von Freunden und Verwandten/Familienfeiern oder
- für private Einkäufe

Beispiele für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind Übernachtungen:

- zur Teilnahme an berufsbedingten Veranstaltungen, wie Aus- und Weiterbildung, Fachvorträgen, -seminaren, -kongressen etc.,
- von Schülern im Rahmen von Schulveranstaltungen,
- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen im Auftrag des Arbeitsgebers bzw. Dienstherrn,
- aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. Außendienstmitarbeitern, Ärzten, Anwälten, Handelsvertretern, Maklern, Sachverständigen etc.),
- zur Lieferung oder Abholung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen gewerblichen Tätigkeit (z. B. von Monteuren, Spediteuren usw.).

Bei Studenten ist zu unterscheiden ob der Studienaufenthalt in Gera zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteil (steuerfrei) oder nur eine freiwillige Veranstaltung (steuerpflichtig) ist.

Als Nachweis für die zwingend beruflich erforderliche Übernachtung, sind u. a. der Dienstreiseauftrag oder die Einladungen/Reservierungen zu Seminaren vorzulegen. Erfolgt die Buchung über den Betrieb/Einrichtung, so ist der Nachweis auch gegeben. Weiterhin kann auch eine Eigenerklärung nach dem amtlichen Vordruck der Stadt Gera ausgefüllt werden.

Die Steuer bemisst sich nach dem pro Nacht und Person gemieteten Zimmer und der Steuersatz wird nach dem Zimmerpreis ermittelt.

Zimmerpreis	Übernachtungssteuer
unter 40,00 EUR	1,00 EUR
ab 40,00 EUR bis unter 80,00 EUR	1,50 EUR
ab 80,00 EUR	2,00 EUR

Hierbei ist zu beachten, dass die Steuer **pro Person** anfällt, **nicht pro Zimmer**. Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis nach Personen aufzuteilen.

Hinweis: Im Fall von Rückabwicklungen/Stornierungen findet keine Übernachtung tatsächlich statt, somit wird auch keine Steuer erhoben. Schadenersatzleistungen sind kein Entgelt für Beherbergungsleistungen und somit auch nicht steuerpflichtig.

Den genauen Wortlaut der zugrunde liegenden Satzung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Gera unter www.gera.de. Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern unter der Telefonnummer 0365 838-2237 zur Verfügung.